

Presse-Information

Große Koalition sichert Krankenversicherungsregelung für Tagesmütter

Ende 2018 läuft die Sonderregelung für die Krankenversicherung von Tagespflegepersonen aus. Pläne der Großen Koalition für „Solo-Selbstständige“ schaffen langfristige Perspektive.

Stuttgart, 10.04.2018. Die Große Koalition plant bis Ende des Jahres die Mindestbemessungsgrundlage für die Krankenversicherung von sogenannten „Solo-Selbstständigen“ zu halbieren. „Diese Pläne der Großen Koalition sind eine große Verbesserung für die Tagesmütter und -väter im Land“, kommentiert Christina Metke, 1. Vorsitzende des Landesverbandes Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Die Bestrebungen der Großen Koalition, zukünftig gerechtere Krankenkassenbeiträge für Solo-Selbstständige zu verlangen, kommen vielen Tagespflegepersonen zu Gute. Denn auch sie sind i.d.R. selbstständig tätig und gehören zu den „Solo-Selbstständigen“. Der Wegfall der Sonderregelung Ende des Jahres hätte laut Metke zum Risiko, dass die Kindertagespflegetätigkeit für einen Teil der Tagespflegepersonen unwirtschaftlich wird, sie ihre Tätigkeit aufgeben und Betreuungsplätze wegfallen.

Metke weiter: „Wir danken Karin Maag MdB, der gesundheitspolitischen Sprecherin der CDU-Bundestagsfraktion, für ihr langjähriges Engagement für die Kindertagespflege. Frau Maag hat sich für die Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege aktiv eingesetzt und wenn die Pläne der Großen Koalition so umgesetzt werden, haben Tagesmütter und -väter durch die Senkung der Mindestbemessungsgrundlage eine langfristige Perspektive zum Ausüben ihrer Tätigkeit. Die geplante Regelung für die Solo-Selbstständigen eröffnet Tagespflegepersonen außerdem die Möglichkeit, zusätzlich Krankengeld zu vereinbaren – ein weiterer Vorteil. Aber es muss sichergestellt werden, dass keine Lücke entsteht, wenn der Gesetzgebungsprozess sich verzögern sollte und die Sonderregelung am 31.12.2018 wegfällt.“

Für den Bereich der Kindertagespflege gilt derzeit eine im Rahmen des Kinderförderungsgesetz eingeführte Sonderregelung (§10 SGB V) für die Kranken- und Pflegeversicherung zur Einstufung der selbstständigen Tätigkeit. Diese Sonderregelung legt fest, dass für selbstständig tätige Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, keine hauptberufliche Tätigkeit anzunehmen ist. Gemäß § 240 SGB V gilt die Regelung auch für den beitragsrechtlichen Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung. Für Tagespflegepersonen trägt die beschriebene Sonderregelung häufig dazu bei, dass sich ihre Tätigkeit wirtschaftlich gestaltet.

Über den Landesverband Kindertagespflege

Der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. ist ein vom Land geförderter Dach- und Fachverband für die Kindertagespflege in Baden-Württemberg und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Der Verband fördert als Fachservicestelle den Ausbau und die Qualität der Kindertagespflege im Land. Die Landesgeschäftsstelle wirkt als zentrale Informationsstelle für Kooperationspartner und über 50 Mitgliedsvereine und ist deren politische Vertretung auf Landesebene. [ENDE]

Mit der Bitte um Veröffentlichung.

V.i.S.d.P.:

Christina Metke, 1. Vorsitzende

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Schloßstr. 66, 70176 Stuttgart

Tel: 0711/54 89 05-10, Fax: 0711/54 89 05-39, E-Mail: lv@kindertagespflege-bw.de

Pressekontakt:

Heide Pusch, Geschäftsführerin

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Schloßstr. 66, 70176 Stuttgart

Tel: 0711/54 89 05-11, Fax: 0711/54 89 05-39, E-Mail: pusch@kindertagespflege-bw.de